

Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht bereits früher verfügen, aufgehoben: . . . 6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Klar scheint mir:

1) daß durch die Specialgesetzgebung der einzelnen zum Norddeutschen Bund gehörigen Staaten, und auf dem Verordnungswege, Lasten und Abgaben nicht wieder auferlegt werden können, welche das allgemeine Gesetz grundsätzlich beseitigt hat;

2) daß die seitherige Verpflichtung zur Ablieferung der sogen. Pflichteremplare — in Preußen z. B. an die königl. Bibliothek in Berlin und an die betreffende Provinzial-Universitäts-Bibliothek — eine Besteuerung resp. Belastung unseres Gewerbes ad hoc ist;

3) daß also folglich, wenn alle einem Gewerbe früher auferlegten besonderen Abgaben aufgehoben sind bis auf die vom Staate und der Gemeinde zu erhebende Gewerbesteuer, auch die seither auf dem Verlagsbuchhandel liegende Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichteremplaren spätestens mit dem 1. Januar 1873 hinfällig wird, da es im Sinne des Gesetzes völlig irrelevant ist, ob die Abgabe in Geld oder in Waaren bestehen soll.

Wenn es zudem in dem Lübeckischen Gesetz unter §. 5. heißt:

Von allen Druckschriften, welche im Lübeckischen Freistaate gedruckt oder verlegt werden, hat der Drucker, beziehungsweise der Verleger, ein Exemplar, längstens innerhalb eines halben Jahres nach dem Erscheinen, an die Stadtbibliothek unentgeltlich abzuliefern.

so ist sich der Redactor des freistaatlichen Gesetzes auch wohl nicht ganz klar über die Tragweite dieses Paragraphen gewesen.

Denn gesetzt, ich als preussischer Verleger lasse in einer Lübecker Druckerei ein Verlagswerk drucken: soll dann der dortige Drucker auch ein Pflichteremplar abzuliefern gehalten sein? Dann würde ich ja als Preusse mit dreifacher Ruthe gestraft! Oder soll etwa der Lübecker Drucker dem Verleger das Exemplar bezahlen? — Vielleicht ist es nur ein lapsus calami, oder der Hr. Redactor hat sich nicht die Mühe gegeben, bei dem Gesetz Sachverständige zu Rathe zu ziehen!

Auch in dem königl. sächsischen Entwurf finden sich Unklarheiten, deren Beseitigung wohl die jetzt versammelten Kammern herbeiführen werden.

Im Artikel 10. heißt es unter Absatz 5.:

Hier nächst ist der Verleger oder der auf der Schrift genannte Commissionär verpflichtet, ein vollständiges Exemplar seiner, nicht zu den Zeitschriften gehörenden Verlags- oder beziehentlich Commissionsartikel an die königl. Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig, in deren Eigenthume es bleibt, unentgeltlich abzuliefern, und zwar gleichzeitig mit der ersten Ausgabe oder Versendung der Schrift. Die Bestimmung darüber, welche Artikel an die erstere und welche an die letztere abzugeben sind, ingleichen über das bei der Einsendung zu beobachtende Verfahren erfolgt im Verordnungswege.

Prachtwerke mit Abbildungen werden dem Einsender auf Verlangen binnen 6 Wochen wieder zugestellt.

Zunächst wäre auch hier dem Belieben der Behörden, welchen die Disposition über die Pflichteremplare anheimgegeben ist, ein weiter Spielraum gestattet, und die Verordnung ist wesentlich geschärft durch die Bestimmung, daß die Einlieferung unmittelbar nach dem Erscheinen erfolgen soll.

Freilich sollen nach dem Entwurfe Prachtwerke mit Abbildungen dem Einsender auf Verlangen zurückgestellt werden, aber was sind Prachtwerke? Wer hat hierüber zu entscheiden? Nicht alle Werke mit Abbildungen sind Prachtwerke! Naturwissenschaftliche, Reise- und andere Werke dagegen mit eingedruckten Holzschnitten (z. B. Brehm, illustrirtes Thierleben), sollen die etwa keine Prachtwerke sein? Und wenn der sächsische Gesetzgeber als Kriterium eines Prachtwerkes Illustrationen verlangt, kann dann kein Werk ohne Illustrationen Prachtwerk sein? Ich erinnere an theure Drucke in orientalischen Sprachen: äthiopische, syrische und andere

Verlagsartikel, die oft weit mehr herzustellen kosten, als Bücher mit ein paar Lithographien! — — —

Ich halte, wie gesagt, die ganze Abgabe der Pflichteremplare durch das Gewerbegesetz prinzipiell beseitigt und befinde mich dabei in Uebereinstimmung mit einigen juristischen Freunden, welche als Rechts- und namentlich Handelsrechtslehrer eine wohl begründete Autorität haben. Ich habe seither vergeblich im Börsenblatt erwartet, daß Lübecker und sächsische Collegen, denen ja die Angelegenheit wesentlich näher steht, die, wie mir scheint, nicht unwichtige Frage erörtern würden, halte mich aber, da dies nicht geschehen, für verpflichtet, meine Meinung mitzutheilen, um eine Discussion im Börsenblatt herbeizuführen.

Denn es heißt hier: „principiis obsta“; hüten wir uns, daß eine drückend empfundene Last, von der wir uns glücklich erlöst fühlten, auf dem Nebenwege der Particulargesetzgebung aufs neue auf unsere Schultern gewälzt wird!

Früher, als der Staat den Buchhandel durch Privilegien und erschwerte Concession vor allen andern Gewerben bevorzugte und schützte, hatte auch die Abgabe der Pflichteremplare Sinn und Bedeutung; jetzt aber, wo auch wir mit dem allgemeinen Strom der Gewerbefreiheit schwimmen müssen, verweigern wir mit Recht eine exclusive Belastung unseres Gewerbes.

Vielleicht dürfte der Vorschlag zu erwägen sein, den ich im Interesse der Betheiligten mir zu machen erlaube, daß sämtliche Collegen vom deutschen Verlagsbuchhandel, soweit sie zum Norddeutschen Bunde gehören, sich zu einer Collectiv-Erklärung im Sinne des Protesses, resp. der Abwehr vereinigen möchten.

Diese Erklärung könnte entweder durch den Vorstand des Börsenvereins oder durch eine aus Angehörigen verschiedener Staaten des Norddeutschen Bundes gewählte Deputation dem Bundeskanzleramte überreicht und dasselbe um eine authentische Interpretation des betreffenden Paragraphen des Gewerbegesetzes ersucht werden.

Jedenfalls dürfte eine weitere Erörterung im Börsenblatt erwünscht sein und wäre ich eventuell bereit, die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Halle, 18. November 1869.

D. Bertram.

Der Deputationsbericht der II. sächsischen Kammer über den Preßgesetzentwurf.

Aus Dresden schreibt man der Deutsch. Allgem. Zeitung, daß der Bericht über den Preßgesetzentwurf nun festgestellt sei und die Berathung der II. Kammer voraussichtlich noch im Laufe dieser Woche beginnen werde. Die prinzipiellen Aenderungen, welche die Deputation empfiehlt, sind folgende:

1) In Art. 6. will sie statt der doppelten Verpflichtung des Druckers und Verlegers zur Angabe ihrer Firmen auf jedem Preßerzeugniß nur ein Entweder-Oder gesetzt wissen. Die Regierung hat dies zugestanden.

2) In Art. 9. erklärt sich die Deputation gegen die Befugniß der Regierung, eine ausländische Zeitung oder Zeitschrift auf dem Verwaltungswege (nach zweimaliger gerichtlicher Verurtheilung) zu verbieten. Die Majorität will ein solches Verbot durch das Gericht bei der dritten Verurtheilung zulassen; eine Minorität erklärt sich gegen jedes Vertriebsverbot einer ganzen Zeitung.

3) Die Deputation beantragt (zu Art. 10.) den gänzlichen Wegfall der Pflichteremplare und ebenso

4) (zu Art. 15.) die Freiheit des Anschlagens von Placaten ohne besondere polizeiliche Erlaubniß.

5) Bei den Art. 19. und 20., die von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. handeln, hat sich die Deputation in eine Majorität und zwei Minoritäten gespalten. Die Majorität empfiehlt die Annahme der beiden Artikel, von denen